An die

Zuständige Behörde nach § 56 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen für die Dienstnehmende Frau X die Entschädigung iSd § 56 IfSG. In dem von Ihnen bereit gestellten Formular wird auch abgefragt, ob in dem fraglichen Zeitraum Urlaub bestand und genommen wurde.

Bei Frau X war dies vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ (X Arbeitstage) der Fall. Die Quarantäne iSd IfSG aufgrund einer Infektion mit Covid 19 oder aufgrund eines mutmaßlichen Kontaktes mit einer infizierten Person stellt aufgrund der Beschränkung der Bewegungsfreiheit und der Tatsache, dass über die Erkrankung und die möglichen Langzeitfolgen bisher nur wenig bekannt ist, eine erhebliche Belastung der Dienstnehmenden dar, die mit dem Urlaubszweck iSd BUrlG nicht vereinbar ist.

Hierzu gibt es eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die besagt, dass „die Ähnlichkeit dieser Beschränkungen mit denjenigen, die auf einer Krankheit im medizinischen Sinne beruhen, es rechtfertigen, den in § 9 BUrlG enthaltenen Rechtsgedanken auf Fälle der vorliegenden Art entsprechend anzuwenden.“ (BGH, 30.11.1978-III ZR 43/77).

Wir gehen daher davon aus, dass die Entschädigung auch für den Zeitraum des genehmigten Urlaubes zu zahlen ist. Sofern Sie dieser Rechtsauffassung folgen, bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir den Urlaub zu einem späteren Zeitpunkt gewähren können. Sollten Sie dieser Rechtsauffassung nicht folgen und die Entschädigung um die Urlaubstage zu kürzen, so behalten wir uns vor, Widerspruch zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgeberin